

38. Haftet der Vormund des Angeklagten, wenn er selbständig von der Revision Gebrauch gemacht hat, für die ihm auferlegten Kosten des Rechtsmittels mit seinem eigenen Vermögen?

StPD. §§ 340. 505.

II. Straffenat. Beschl. v. 9. Juli 1912 g. B. II 862/11.

I. Landgericht II Berlin.

Gründe:

„Dem Antragsteller sind nach § 505 StPD. die Kosten der Revision auferlegt, von der er gemäß § 340 StPD. als Vormund des Angeklagten Gebrauch gemacht hatte. Diese Kosten sind von ihm persönlich erfordert worden. Hiergegen richtet sich seine Erinnerung. Sie ist begründet.

Eine Privatperson, die kraft eigenen Rechts ein Rechtsmittel einlegt, nimmt damit — abgesehen von den besonderen Fällen des § 340 StPD. — stets ihr eigenes Interesse wahr. Wer die Tätigkeit der Gerichte in eigenem Interesse erfolglos in Anspruch nimmt, hat nach allgemeinen Grundsätzen die Kosten des von ihm veranlaßten Verfahrens zu tragen. Dem entspricht die Vorschrift des § 505 StPD. Der Fall des § 340 StPD. hat bezüglich der Kostenfrage im Gesetze keine ausdrückliche Regelung gefunden. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Rechtsmittel, das, rein formal betrachtet, ein eigenes Rechtsmittel des gesetzlichen Vertreters ist, der den Angeklagten im Prozesse nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung nicht vertreten kann, bei dem es sich aber in der Sache selbst um eine Angelegenheit des Angeklagten handelt. Legt der Vormund als gesetzlicher Vertreter ein Rechtsmittel ein, so nimmt er damit kein eigenes Interesse wahr, sondern lediglich dasjenige seines Mündels.

Das Recht des Vormundes nach § 340 StPD. ist formal ein eigenes Recht des Vormundes, sachlich aber ein Recht, fremde Interessen zu vertreten, das unabhängig von dem Rechte des Mündels ist, für sich selbst Prozeßhandlungen vorzunehmen. Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, daß über die Pflicht zur Kostentragung die formale Seite entscheide und nicht die materielle. Durch § 340 StPD. wird der Vormund ermächtigt, ausnahmsweise eine Prozeßhandlung im Interesse und an Stelle des Mündels — wenn auch im eigenen Namen — vorzunehmen. Durch diese Handlung kann er Kostenschuldner nur als Vertreter des Mündels werden. Die Verurteilung zur Tragung der Kosten, die nach § 505 StPD. zu erfolgen hat, kann dem Vormunde nur die Pflicht auferlegen, als Vertreter fremder Interessen mit dem Vermögen des Mündels für die Kosten zu haften. — Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.“